



Kantonsrat

Sitzung vom: 16. März, nachmittags

Protokoll-Nr. 137

Nr. 137**Postulat Kottmann Raphael und Mit. über die Sistierung von Steuerveranlagungen bei Gewinnen von Grundstücken (P 568). Ablehnung**

Raphael Kottmann begründet das am 8. September 2014 eröffnete Postulat über die Sistierung von Steuerveranlagungen bei Gewinnen von Grundstücken. Entgegen dem Antrag des Regierungsrates halte er an seinem Postulat fest.

Im Namen des Regierungsrates lehnt Finanzdirektor Marcel Schwerzmann das Postulat ab. Die schriftliche Begründung lautet wie folgt:

"Die in der Begründung des Postulats angeführte Rechtsprechung des Bundesgerichts hat bei Veräusserungen von in der Bauzone gelegenen landwirtschaftlichen Grundstücken im Geschäftsvermögen eine neue Rechtslage geschaffen. Die sich daraus ergebenden Folgen hat die Eidgenössische Steuerverwaltung in Zusammenarbeit mit den Kantonen im Kreisschreiben Nr. 38 vom 17. Juli 2013 geregelt. Gemäss Ziffer 6 dieses Kreisschreibens findet es auf alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens offenen Veranlagungen Anwendung. Diese Weisung gilt formell für die direkte Bundessteuer. Sie folgt dem aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts entwickelten Grundsatz, wonach Praxisänderungen auf alle noch offenen Fälle anzuwenden sind. Nach dem Grundsatz der Gesetzmässigkeit sind rechtsanwendende Behörden verpflichtet, einen vom Bundesgericht als richtig erkannten Gesetzessinn auf alle betroffenen Personen anzuwenden. Mit der neuen Auslegung durch das Bundesgericht wird zudem die bisherige Interpretation der Steuerbehörden als falsch und damit nicht mehr anwendbar erklärt. Der Grundsatz der Rechtsgleichheit verlangt zudem, dass alle Betroffenen gleich richtig, d. h. nach der neuen Rechtsprechung behandelt werden. Die neue Rechtsprechung ist daher auch für die kantonalen Steuern auf alle noch offenen Fälle anzuwenden. Insofern ist die Rechtslage auf Bundesebene im Wesentlichen geklärt. Eine anderslautende Regelung wäre nicht verfassungskonform. Für eine Sistierung entsprechender Veranlagungen besteht nach geltendem Recht keine Veranlassung.

Das Postulat verweist auf die vom Nationalrat als Erstrat angenommene Motion 12.3172 von Leo Müller. Die vorberatende Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates hat die Verwaltung mit weiteren Abklärungen zu den Konsequenzen der Motion beauftragt. Eine Anhörung der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren hat ergeben, dass diese die Motion grossmehrheitlich ablehnt. Wann und vor allem in welchem Sinn über die Motion entschieden wird, ist insbesondere angesichts der ablehnenden Haltung der Kantone noch völlig offen. Ebenso wenig ist heute absehbar, ob es überhaupt eine Übergangsregelung geben und wie sie aussehen würde. Selbst wenn sich auch der Ständerat für die Motion aussprechen sollte, müssten zuerst noch die entsprechenden Rechtsgrundlagen geschaffen werden. Erfahrungsgemäss dauert ein Gesetzgebungsprozess auf Bundesebene mehrere Jahre. Eventuell müsste zudem noch eine Volksabstimmung über ein allfälliges Referendum abgewartet werden.

Ein Veranlagungsstopp über mehrere Jahre schafft seinerseits wiederum Rechtsunsicherheit für die Betroffenen und neue Rechtsungleichheiten. In der Zwischenzeit sind bereits Fälle im Sinn der neuen Rechtsprechung rechtskräftig veranlagt worden. Eine Rückkehr zur früheren Rechtslage würde daher wiederum diese Gruppe von Steuerpflichtigen benachteiligen. Ein Veranlagungsstopp über mehrere Jahre hätte auch negative Auswirkungen in andern Berei-

chen. Die Gewährung von Subventionen, Sozial- und Transferleistungen (z. B. Prämienverbilligungen, Stipendien etc.) knüpft vielfach am steuerbaren Einkommen an. Die entsprechenden Verfahren müssten ebenfalls sistiert oder rückabgewickelt werden, wenn ungerechtfertigte Leistungen bezogen worden sind. Dies wäre mit einem beträchtlichen Vollzugsaufwand verbunden. Die Betroffenen sähen sich zudem mit einer jahrelangen Rechtsunsicherheit oder - je nach den Umständen - mit Rückforderungen zu Unrecht bezogener Leistungen samt Zinsen konfrontiert.

Wir beantragen Ihnen daher, das Postulat abzulehnen."

Raphael Kottmann hält fest, dass er mit dem Postulat nicht eine inhaltliche Diskussion darüber anstossen wolle, ob die alte oder neue bundesgerichtliche Rechtsprechung zu bevorzugen sei. Diese Diskussion sei auf Bundesebene zu führen. Das Postulat habe zum Ziel - bis auf eidgenössischer Ebene Klarheit herrsche - im Sinn der Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit eine möglichst bürgerfreundliche und insbesondere praxistaugliche Lösung zu finden. Die Beantwortung des Postulats habe einen sonderbaren Verlauf genommen. Der im Dezember dringlich eingereichte Vorstoss sei von der Regierung abgelehnt worden mit dem Hinweis, dass dies zügig behandelt werden würde. In einer Stellungnahme plädiere der Regierungsrat für die Ablehnung des Postulats und stütze sich dabei auf veraltete Tatsachen. Die Antwort des Regierungsrates gründe nicht auf einer aktuellen Faktenlage. Am 8. Dezember 2014 habe der Ständerat, noch viel deutlicher als zuvor der Nationalrat, die Motion von Leo Müller mit 33 zu 4 Stimmen überwiesen. Weil beide eidgenössischen Räte dieser Motion zugestimmt hätten, habe der Bundesrat den klaren Auftrag, dem Parlament eine entsprechende Gesetzesanpassung vorzuschlagen. Wenn der Bundesrat rasch handle - und es würden verschiedene Akteure Druck machen - dann könnte das Gesetz noch in diesem Jahr beraten und bereits auf nächstes Jahr in Kraft gesetzt werden. Aufgrund dieser Situation habe das Kantonsgericht die hängigen Fälle sistiert, bis die Gesetzesänderung im eidgenössischen Parlament beraten sei. Gegen diese Sistierung habe die kantonale Steuerverwaltung opponiert, dies im Gegensatz zur Eidgenössischen Steuerverwaltung, welche der Sistierung zugestimmt habe. Es würde wirklich absurd, wenn die kantonale Steuerverwaltung die Fälle nach der neuen Praxis einschätzen würde und das Kantonsgericht nach einem Weiterzug genau diese Fälle sistieren müsste. Im Ergebnis sei daher festzuhalten, dass die Erstbeurteilung der Regierung auf alten Tatsachen beruhe. Sie hätte das Ganze aufgrund der neuen Faktenlage beurteilen müssen. Es erstaune daher, dass der Regierungsrat seine Antwort vom 6. Januar 2015 auf Grundlagen aufbaue, die sich seit dem 8. Dezember 2014 geändert hätten. Es bleibe anzufügen, dass die nachgereichte Aktennotiz respektive die revidierte Antwort nicht gegen eine Überweisung gesprochen hätten. Wie der Ratspräsident in seiner Antrittsrede an der letzten Session erwähnt habe, sei es unsere Aufgabe, uns fundiert mit den Argumenten des politischen Gegenübers auseinanderzusetzen. Er sei erleichtert, erkennen zu dürfen, dass der Regierungsrat hier zumindest im zweiten oder dritten Anlauf mit gutem Beispiel vorgehe und das Anliegen des Postulates erkannt habe und jetzt der Sistierung zustimme, und, das sei der springende Punkt, dies auch zwischenzeitlich seinen offiziellen Organen kommuniziert habe. Dadurch herrsche als Ergebnis dieser Zangengeburt materielle Einigkeit, und es sei für ihn Indiz genug, dass es dem Regierungsrat Ernst sei. Daher stimme er einem Ablehnungsantrag im Sinne einer Erfüllung zu.

Andrea Gmür hat Fragen an den zuständigen Regierungsrat. Persönlich verstehe sie weder den Entscheid der Eidgenössischen Steuerverwaltung noch jener unseres Verwaltungsgerichtes, sondern einzig und alleine jenen Entscheid unserer kantonalen Steuerverwaltung, welche offenbar gegen eine Sistierung gewesen sei. Es gehe ihr ganz klar nicht um den Inhalt des Postulats, sondern rein um das Verfahren. Ob man hier nicht ein Präjudiz schaffe? Grundsätzlich sei sie davon ausgegangen, dass ein Gericht aufgrund der aktuellen Gesetzgebung entscheide und nicht aufgrund eines Gesetzes, das dann allenfalls einmal in Kraft treten werde. Es könnte ja bei weiteren Sistierungen sein, dass viele Steuerzahler das Gefühl hätten, nicht Steuern bezahlen zu wollen, sondern auf eine neue Gesetzgebung zu warten, die allenfalls kommen könnte. Ihres Erachtens müssten klare Entscheide gefällt und keine Sistierung vorgenommen werden.

Im Namen des Regierungsrates lehnt Finanzdirektor Marcel Schwerzmann das Postulat ab. Die Antwort zum Postulat sei unter dem richtigen Kenntnisstand der Fakten ausgearbeitet worden. Zwischen der Verabschiedung und dem Ausarbeiten über die Festtage beziehungs-

weise im Dezember sei auf Bundesstufe noch etwas geschehen. Dies habe man in einer Aktennotiz richtiggestellt, welche allen am 23. Januar 2015 zugestellt worden sei. Grundsätzlich gelte das Steuergesetz, die Veranlagung werde immer nach dem letzten bekannten Stand vorgenommen. Es werde immer nach dem letzten bekannten Stand veranlagt. Das Bundesgericht habe dann einen Entscheid gefällt und Bundesgerichtsentscheide würden ab sofort gelten für alle noch offenen Veranlagungen. Also müsse man alle noch offenen Fälle nach dem Entscheid des Bundesgerichtes veranlagern. Daraufhin habe Nationalrat Leo Müller die Motion eingereicht, diese sei überwiesen worden. Diese Motion habe zum Inhalt, ein entsprechendes Gesetz zu schaffen, welches eventuell rückwirkend in Kraft trete. Deshalb mache eine Veranlagung keinen Sinn. Das Luzerner Kantonsgericht habe erklärt, falls das Gesetz rückwirkend in Kraft trete, werde über keine hängigen Fälle mehr entschieden. Es wäre unlogisch, wenn die Steuerverwaltung hängige Fälle produzierte. Was würde nun passieren, wenn die Steuerbehörde veranlagern würde? Dies würde zu Einsprachen führen, denn es gehe ja um ziemlich viel Geld. Und dann gebe es eine Einsprache-Erledigung, wahrscheinlich so wie die Veranlagung, und dann würde es der Veranlagte wohl an das Kantonsgericht weiterziehen. Und dort würden die Fälle hängen. Man könnte davon ausgehen, dass dies zwei bis drei Jahre so bleiben würde. Und daher mache es keinen Sinn, wenn nun alles veranlagt würde, damit man dann möglichst viel Geschäftslast auf das Kantonsgericht überwälzen würde. Aus diesem Grund bitte er im Namen des Regierungsrates gemäss ergänzter Aktennotiz das Postulat abzulehnen.

Armin Hartmann führt ergänzend aus, dass selbst wenn es zu rechtskräftigen Veranlagungen käme, ein Revisionsgrund vorläge. Und selbst diese Veranlagungen müssten wieder aufgehoben werden. Dies habe das Kantonsgericht in seinem Entscheid ebenfalls festgehalten.

Der Rat lehnt das Postulat mit 91 zu 3 Stimmen ab.